

BANKENSTATISTIK RICHTLINIEN UND KUNDENSYSTEMATIK

**JANUAR
2007**

Statistische Sonderveröffentlichung 1

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Fernruf 069 9566-1
Durchwahlnummer 069 9566-2334

Telex Inland 4 1227, Ausland 4 14431
Telefax 069 9566-2969 bzw. -3077
Internet <http://www.bundesbank.de>
E-Mail: Statistik-S1@bundesbank.de

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Abgeschlossen im Januar 2007.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2006 sind durch seitliche senkrechte Balken gekennzeichnet.

Eine englischsprachige Übersetzung der wichtigsten Auszüge aus den Richtlinien und Vordrucken steht auf der Bundesbank-Website im Internet zur Verfügung.

Die statistischen Sonderveröffentlichungen erscheinen im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main. Sie werden aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht und an Interessenten kostenlos abgegeben.

Inhalt

Vorbemerkungen	6
----------------	---

*Monatliche
Bilanzstatistik*

Monatliche Bilanzstatistik

Allgemeine Richtlinien	8
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	24
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	56
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	76
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs)	80
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs)	82
Meldungen	84
Anordnungen	137

*Kreditnehmer-
statistik*

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

*Emissions-
statistik*

*Statistik über
Investment-
fonds*

Kreditnehmerstatistik

Richtlinien	144
Anlage (Branchengliederung)	150
Meldungen	198
Anordnung	211

Auslandsstatus

*Kunden-
systematik*

EWU-Zinsstatistik (= „MFI-Zinsstatistik“)

Richtlinien	214
Meldungen	233
Anordnung	237

Verzeichnisse



*Monatliche
Bilanzstatistik*

Depotstatistik

Richtlinien	240
Meldungen	261
Anordnung	263

*Kreditnehmer-
statistik*

**Emissionsstatistik für
festverzinsliche Wertpapiere**

Richtlinien	266
Meldungen	274
Anordnung	289

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Statistik über Investmentfonds

Richtlinien	294
Meldungen	310
Anordnung	327

*Emissions-
statistik*

*Statistik über
Investment-
fonds*

Auslandsstatus der Banken (MFIs)

Allgemeine Richtlinien	334
Richtlinien zum Auslandsstatus	338
Richtlinien zum Status Fremdwährung	344
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	345
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter	346
Meldungen	347
Anordnung	361

Auslandsstatus

*Kunden-
systematik*

Kundensystematik

Vorbemerkungen	364
----------------	-----

Verzeichnisse

Gesamtübersicht

Tabellarische Übersicht	366
Erläuterungen	369

Gliederung nach Branchen und Aktivitäten

Tabellarische Übersicht	395
Erläuterungen Inland	404

Verzeichnisse

Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	454
Verzeichnis der rechtlich selb- ständigen Banken (MFIs) im Mehr- heitsbesitz ausländischer Banken	466
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	467
Verzeichnis der Kapitalanlage- gesellschaften	471
Verzeichnis der Investment- aktiengesellschaften	472
Verzeichnis großer Holdinggesell- schaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz	473
Verzeichnis großer Holdinggesell- schaften mit aktivem Versicherungsgeschäft	473
Verzeichnis der Länder	474
Verzeichnis internationaler Organisationen	479
Verzeichnis der Währungen	481
Verzeichnis der Währungsbehörden/ Notenbanken	485

Statistische

Sonderveröffentlichungen	489
---------------------------------	-----

Statistik über Investmentfonds

Richtlinien zur Statistik über Investmentfonds

Gegenstand der Erhebung

Gegenstand der Erhebung sind die von Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften gebildeten Investmentfonds (Wertpapierfonds, Offene Immobilienfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, Gemischte Fonds, Hedgefonds, Dach-Hedgefonds, Derivatefonds, Altersvorsorgefonds). Erfragt werden:

1. Für jeden Fonds

- a) Allgemeine Angaben zur Bezeichnung, Art und Laufzeit des Fonds, die in der Regel nur einmalig zu melden sind. Bei übergeordneten Fonds ist die Meldung für jede Anteilklasse beziehungsweise jeden Teilfonds gesondert abzugeben.
- b) Monatliche Angaben über Höhe und Zusammensetzung des Fondsvermögens und der Verbindlichkeiten, Zahl der umlaufenden sowie Anzahl der verkauften und Preise der verkauften beziehungsweise zurückgenommenen Anteilscheine, Ertragsausschüttung; für alle Investmentfonds – mit Ausnahme Offener Immobilienfonds – zusätzlich Angaben über getätigte Options- und Finanz-Termingeschäfte sowie die Bestände offener Optionsgeschäfte und offener Finanz-Terminkontrakte. Bei übergeordneten Fonds ist die monatliche Meldung für jede Anteilklasse beziehungsweise jeden Teilfonds gesondert zu erstatten.

2. Für jeden Geldmarktfonds ergänzend

- a) Monatliche Gliederung der nach Art der Anlage und des Schuldners differenzierten Vermögensgegenstände sowie der bei Banken (MFIs) aufgenommenen Kredite nach dem Sitz des Schuldners beziehungsweise Gläubigers (Inland, Ausland, EWU) und zusätzliche Ausgliederung der auf Euro lautenden Anlagen beziehungsweise Kredite.

b) Vierteljährliche Angaben:

Anlagen in Wertpapieren und Schuldscheindarlehen, jeweils gegliedert nach Art und Sitz des Schuldners sowie nach der Laufzeit.

Gliederung der nach der Art der Anlage und des Schuldners unterschiedenen Forderungen gegenüber Ausländern sowie der bei ausländischen MFIs und den darunter befind-

lichen mindestreserverpflichtigen Instituten aufgenommenen Kredite nach dem Sitz des Schuldners/Gläubigers, differenziert nach einzelnen EU-Ländern und anderen Ländern.

Gliederung der nach Art der Anlage und nach Art und Sitz des Schuldners differenzierten Forderungen sowie der nach Sitz und Mindestreservepflicht der Gläubigerbank unterschiedenen aufgenommenen Kredite nach Währungen.

3. Für alle Fonds einer Gesellschaft

- a) Die für die einzelnen Fonds monatlich zu meldenden Angaben jeweils zusammengefasst für alle Publikumsfonds beziehungsweise für alle Spezialfonds der Gesellschaft. Ausgenommen sind die Angaben zu den Monatlichen Ergänzungsmeldungen für Geldmarktfonds.
- b) Die bei gebietsfremden Kreditinstituten insgesamt gehaltenen Bankguthaben (ohne für Geldmarktfonds unterhaltene Bankguthaben), gegliedert nach Fristigkeit sowie nach dem Land des Schuldners und nach der Währung.

Die Meldungen sind elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet im Datenaustauschformat XML zu erstatten. Informationen zu ExtraNet und XML sind im Internet verfügbar unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > ExtraNet“ beziehungsweise im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“.

Aus Gründen der besseren Übersicht über die zu meldenden Positionen werden die Meldungen zusätzlich in Form von Vordrucken dargestellt:

*Statistik über
Investment-
fonds*

Allgemeine Angaben für den einzelnen Fonds	(Vordruck 10380)
Monatliche Meldung für Investmentfonds (ohne Offene Immobilienfonds)	(Vordruck 10381)
Monatliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds	(Vordruck 10381a)
Monatliche Meldung für Offene Immobilienfonds	(Vordruck 10382)
Bankguthaben bei gebietsfremden Banken	(Vordruck 10383)
Vierteljährliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds	(Vordruck 10384)

Elektronisch eingereichte Meldungen, die der bisherigen – unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Investmentfonds“ bereitgestellten – Datensatzbeschreibung entsprechen, werden weiterhin akzeptiert. Die in der Datensatzbeschreibung nicht enthaltenen Vordrucke 10380 „Allgemeine Angaben für den einzelnen Fonds“ und 10383 „Bankguthaben bei gebietsfremden Banken“ hingegen sind zwingend als XML-Datei einzureichen.

Richtlinien und Erläuterungen zur Meldung über „Allgemeine Angaben für den einzelnen Fonds“ (Vordruck 10380)

I. Art der Meldung und Meldeweg

Bei Neuauflage oder Übernahme beziehungsweise Schließung, Übertragung oder Verschmelzung eines Fonds ist die Meldung gemäß Vordruck 10380 über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Hierfür ist das im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“ eingestellte XML-Format zu verwenden.

Eine Meldung ist auch abzugeben, wenn sich Merkmale der Positionen 05 bis 12 geändert haben.

Die Daten werden auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

II. Erläuterungen zu einzelnen Positionen

01 Kenn-Nummer

Hier ist die der meldenden Gesellschaft von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugeteilte dreistellige Kenn-Nummer einzusetzen.

*Statistik über
Investment-
fonds*

03 Erstmeldung: Datum der Auflegung

Datum, ab dem die Investmentanteile ausgegeben werden. Die Angabe erfolgt taggenau. Ergänzend ist zu melden, ob es sich um eine Neuauflage oder Übernahme handelt.

04 Änderungsmeldung: Datum der Änderung

Eine Änderungsmeldung ist bei Änderungen von Merkmalen abzugeben. Die Angabe erfolgt taggenau. Ergänzend ist zu melden, ob es sich um eine Schließung, Übertragung oder Verschmelzung eines Fonds handelt oder ob sonstige Gründe, wie zum Beispiel die Namensänderung eines Fonds, vorliegen.

07 und 08 Art des Fonds nach Anlegergruppen

Spezialfonds (Position 08) sind Sondervermögen, deren Anteilscheine auf Grund schriftlicher Vereinbarungen mit der Gesellschaft jeweils von nicht mehr als dreißig Anteilhabern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden.

Publikumsfonds (Position 07) sind alle übrigen Fonds, deren Vertragsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt werden müssen.

Art der Anteilinhaber bei Spezialfonds

Bei der Kennzeichnung der Spezialfonds nach der Art der Anteilinhaber ist die Gruppe mit dem größten Anteilbesitz anzukreuzen. Für die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern ist der Sitz der Anteilinhaber maßgebend.

– Inländische Kreditinstitute

Zu den inländischen Kreditinstituten zählen diejenigen Unternehmen, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben. Hierzu gehören auch rechtlich selbständige und unselbständige Sparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Kapitalanlagegesellschaften (nicht jedoch deren Fonds), Bürgschaftsbanken, Wertpapiersammelbanken, Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung sowie die inländischen Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute.

Nicht zu den Kreditinstituten zählen die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 KWG aufgeführten Unternehmen (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, Pfandleihgewerbe, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften) sowie die nach § 2 Abs. 4 KWG freigestellten Unternehmen.

– Inländische Versicherungsunternehmen

Hierzu gehören alle privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen.

– Inländische Altersvorsorgeeinrichtungen

Hierzu gehören berufsständische Versorgungswerke, Pensionskassen, Pensionsfonds, Unterstützungskassen sowie ausgelagerte Pensionsverpflichtungen (betriebsinterne Pensionsfonds, Contractual Trust Arrangements (CTAs)) institutioneller Anleger und zukünftige andere Einrichtungen zur Altersvorsorge.

– Inländische sonstige Unternehmen

Private und öffentliche Unternehmen (unabhängig von ihrer Rechtsform) sowie Organisationen ohne Erwerbszweck, die im Dienste von Unternehmen stehen (zum Beispiel Industriestiftungen, Industrie- und Handelskammern, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände usw.). Ausgelagerte Pensionsverpflichtungen sind nicht hier, sondern in der Kategorie „Altersvorsorgeeinrichtungen“ zu erfassen.

– Inländische Sozialversicherungsträger und öffentliche Zusatzversorgungsanstalten

Hierzu zählen die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, die Bundesknappschaft, die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen, die landwirtschaftlichen Alterskassen sowie die Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst.

– Inländische private Organisationen ohne Erwerbszweck und sonstige

Hierzu gehören alle Organisationen ohne Erwerbszweck, die nicht für Unternehmen tätig sind, insbesondere Verbände, Vereine und Institute, deren Leistungen vorwiegend privaten Haushalten dienen und die sich weitgehend aus freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten finanzieren. Außerdem sind hier die Kirchen einzuordnen, die sich vor allem durch Kirchensteuern finanzieren, sowie andere Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Mittel vorwiegend aus öffentlichen Abgaben stammen. Hier sind auch die Anteilinhaber zu berücksichtigen, die keiner anderen Gruppe zuzuordnen sind.

09 Art des Fonds nach der Mittelanlage

Die Zuordnung ist gemäß den Vertragsbedingungen vorzunehmen.

12 Übergeordnete Fonds

Auszufüllen bei Anteilklassenfonds und Teilfonds.

Für den Fall, dass ein Teilfonds verschiedene Anteilklassen auflegt, ist für den Teilfonds **und** für jede Anteilklasse jeweils der Vordruck 10380 einzureichen. Bei einer Anteilklasse, die zu einem Teilfonds gehört, ist als übergeordneter Fonds der zwölfstellige alphanumerische Schlüssel des Teilfonds anzugeben.

Richtlinien und Erläuterungen zu „Monatliche Meldung für Investmentfonds (ohne Offene Immobilienfonds)“ (Vordruck 10381)

I. Art der Meldung und Meldeweg

Die Meldungen für die einzelnen Fonds sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftschluss am 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats ausschließlich über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Hierfür ist das im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“ eingestellte XML-Format zu verwenden. Bei Sammelmeldungen ist entsprechend zu verfahren.

Elektronisch eingereichte Meldungen, die der bisherigen – unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Investmentfonds“ bereitgestellten – Datensatzbeschreibung entsprechen, werden weiterhin akzeptiert.

Die Daten werden auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

II. Erläuterungen zu einzelnen Positionen

01 Kenn-Nummer

Hier ist die der meldenden Gesellschaft von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugeteilte dreistellige Kenn-Nummer einzusetzen.

18 bis 23 Aktien, Schuldverschreibungen

Hier sind alle Wertpapiere zu erfassen, die in den Amtlichen Markt oder in organisierte Märkte einbezogen (beziehungsweise bei Neuemissionen einzubeziehen) sind (ohne Investmentanteile, Commercial Paper und die in Positionen 26 bis 29 genannten Geldmarktpapiere). Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und ähnliche Papiere sind vor der Wandlung beziehungsweise Trennung unter der Position Schuldverschreibungen (Positionen 20 bis 23) zu erfassen. Optionsscheine und Bezugsrechte sind in die Positionen 18 und 19 oder 20 bis 23 einzusetzen, je nachdem, ob sie zum Bezug von Aktien oder Schuldverschreibungen berechtigen, anderenfalls in die Position 30. Genuss-Scheine sind der Rubrik Aktien (Positionen 18 und 19) zuzuordnen, wenn das Genussrechtskapital am Verlust teilnimmt, in den übrigen Fällen gehören sie zu den Schuldverschreibungen (Positionen 20 bis 23).

24 und 25 Commercial Paper und ähnliche

Hier sind Commercial Paper sowie anders benannte Wertpapiere ähnlichen Charakters aufzunehmen.

26 bis 29 Geldmarktpapiere

Hier sind die genannten Geldmarktpapiere und anders benannte Papiere ähnlichen Charakters aufzunehmen.

30 Sonstige Wertpapiere

Hierzu zählen alle nicht notierten Wertpapiere gemäß § 52 InvG, sofern sie nicht anderen Positionen zuzuordnen sind, sowie sonstige keiner anderen Position des Meldevordrucks zuordenbare Wertpapiere.

34 Bankguthaben

Hierzu zählen auch Termineinlagen.

35 Sonstiges Vermögen

Diese Position umfasst Zins- und Dividendenansprüche, Forderungen aus Optionsgeschäften, Finanz-Termingeschäften (zum Beispiel Einschüsse) und Devisen-Termingeschäften, Rechnungsabgrenzungsposten, stille Beteiligungen sowie alle anderen Vermögensgegenstände, die keiner anderen Position des Meldevordrucks zuzuordnen sind.

*Statistik über
Investment-
fonds*

37 Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören zum Beispiel Verbindlichkeiten aus Optionsgeschäften, Finanz-Terminkontrakten, Devisen-Termingeschäften und Leerverkäufen (bei Hedgefonds) sowie von den Fonds passivierte Rückstellungen oder Rechnungsabgrenzungsposten.

39 Im Berichtsmonat getätigte Optionsgeschäfte zu Basispreisen

Summe der zu Basispreisen bewerteten Käufe **und** Verkäufe von Optionen auf Wertpapiere, die Positionen eröffnen (Opening Transactions) oder glattstellen (Closing Transactions).

40 Im Berichtsmonat getätigte Finanz-Termingeschäfte zu Kontraktwerten

Hier ist die Gesamtsumme der Kontraktwerte aus Käufen **und** Verkäufen von Zins-Terminkontrakten und Kontrakten auf einen Aktienindex einzusetzen. Zu erfassen sind Käufe und Verkäufe, die Positionen eröffnen (Opening Transactions) oder glattstellen (Closing Transactions).

41 Bestand offener Optionsgeschäfte am Monatsende zu Basispreisen

Bestand aller für Rechnung des Sondervermögens erworbenen oder einem Dritten eingeräumten, mit Basispreisen bewerteten Optionsrechte, soweit sie nicht durch Gegengeschäfte geschlossen (glattgestellt) sind.

42 und 43 Bestand offener Finanz-Terminkontrakte mit Absicherungszweck am Monatsende zu Kontraktwerten

Hier ist der am Monatsende vorhandene Bestand aller für Rechnung des Sondervermögens zu Absicherungszwecken verkauften Zins-Terminkontrakte beziehungsweise Aktienindexkontrakte einzusetzen, soweit sie nicht durch Gegengeschäfte geschlossen (glattgestellt) sind.

44 Bestand offener Finanz-Terminkontrakte ohne Absicherungszweck am Monatsende zu Kontraktwerten

Hier ist der am Monatsende vorhandene Bestand aller für Rechnung des Sondervermögens ohne Absicherungszweck erworbenen oder einem Dritten eingeräumten Finanz-Terminkontrakte (Zins-Terminkontrakte und Aktienindexkontrakte) einzusetzen, soweit sie nicht durch Gegengeschäfte geschlossen (glattgestellt) sind.

45 Anteilumlauf

Stückzahl aller am Stichtag umlaufenden Anteile.

46 Ausgabepreis je Anteil

Der Ausgabepreis entspricht dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen zum Stichtag zuzüglich des festgesetzten Aufschlags; bei gestaffelten Aufschlägen ist der Höchstsatz zu berücksichtigen. Der Preis ist in Euro und Cents anzugeben.

47 Rücknahmepreis je Anteil beziehungsweise Anteilwert

Preis, den die Gesellschaft bei der Rückgabe von Anteilen zu vergüten sich vertraglich verpflichtet hat. Der Preis ist in Euro und Cents anzugeben.

48 Anteilabsatz – brutto –

Stückzahl der im Berichtszeitraum insgesamt abgesetzten Anteile.

49 Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen

Hier sind auch zugeflossene Mittel aus Fondsübernahmen auszuweisen.

50 Mittelabflüsse durch Anteilschein-Rücknahmen

Hier sind auch die durch Auflösung beziehungsweise Übertragung eines Fonds entstandenen Mittelabflüsse anzugeben.

51 Ertragsausschüttung – insgesamt –

In dieser Position ist für den Monat, in dem die Ausschüttung vorgenommen wird, die Gesamtausschüttung, das heißt die Barausschüttung zuzüglich zu entrichtender Steuern, zu erfassen.

Richtlinien und Erläuterungen zu „Monatliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds“ (Vordruck 10381a)

I. Art der Meldung und Meldeweg

Die Meldungen für die einzelnen Geldmarktfonds sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss am 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats ausschließlich über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Hierfür ist das unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“ eingestellte XML-Format zu verwenden. Bei Sammelmeldungen ist entsprechend zu verfahren.

Elektronisch eingereichte Meldungen, die der bisherigen – unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Investmentfonds“ bereitgestellten – Datensatzbeschreibung entsprechen, werden weiterhin akzeptiert.

Die Daten werden auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

II. Erläuterungen zu einzelnen Positionen

Kenn-Nummer

Hier ist die der meldenden Gesellschaft von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugeteilte dreistellige Kenn-Nummer einzusetzen.

Banken (MFIs)

Hierzu gehören alle „Monetären Finanzinstitute (MFIs)“, also auch Geldmarktfonds, die in der MFI-Liste verzeichnet sind.

Andere Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Hierzu gehören außer den öffentlichen Stellen alle Nichtbanken einschließlich der Kreditinstitute, die keine MFIs sind.

Richtlinien und Erläuterungen zu „Monatliche Meldung für Offene Immobilienfonds“ (Vordruck 10382)

I. Art der Meldung und Meldeweg

Die Meldungen für die einzelnen Fonds sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss am 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats ausschließlich über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Hierfür ist das unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“ eingestellte XML-Format zu verwenden. Bei Sammelmeldungen ist entsprechend zu verfahren.

Elektronisch eingereichte Meldungen, die der bisherigen – unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Investmentfonds“ bereitgestellten – Datensatzbeschreibung entsprechen, werden weiterhin akzeptiert.

Die Daten werden auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

II. Erläuterungen zu einzelnen Positionen

01 Kenn-Nummer

Hier ist die der meldenden Gesellschaft von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugeteilte dreistellige Kenn-Nummer einzusetzen.

35 Sonstiges Vermögen

Diese Position umfasst Zins- und Dividendenansprüche, Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung, Rechnungsabgrenzungsposten sowie alle anderen Vermögensgegenstände, die keiner anderen Position des Meldevordrucks zuordenbar sind.

37 Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören unter anderem Verbindlichkeiten aus der Grundstücksbewirtschaftung, aus Grundstückskäufen und Bauvorhaben. Von den Fonds passivierte Rückstellungen oder Rechnungsabgrenzungsposten sind ebenfalls hier einzusetzen.

45 Anteilumlauf

Stückzahl aller am Stichtag umlaufenden Anteile.

46 Ausgabepreis je Anteil

Der Ausgabepreis entspricht dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen zum Stichtag zuzüglich des festgesetzten Aufschlags; bei gestaffelten Aufschlägen ist der Höchstsatz zu berücksichtigen. Der Preis ist in Euro und Cents anzugeben.

47 Rücknahmepreis je Anteil beziehungsweise Anteilwert

Preis, den die Gesellschaft bei der Rückgabe von Anteilen zu vergüten sich vertraglich verpflichtet hat. Der Preis ist in Euro und Cents anzugeben.

48 Anteilabsatz – brutto –

Stückzahl der im Berichtszeitraum insgesamt abgesetzten Anteile.

49 Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen

Hier sind auch zugeflossene Mittel aus Fondsübernahmen auszuweisen.

50 Mittelabflüsse durch Anteilschein-Rücknahmen

Hier sind auch die durch Auflösung beziehungsweise Übertragung eines Fonds entstandenen Mittelabflüsse anzugeben.

51 Ertragsausschüttung – insgesamt –

In dieser Position ist für den Monat, in dem die Ausschüttung vorgenommen wird, die Gesamtausschüttung, das heißt die Barausschüttung zuzüglich zu entrichtender Steuern, zu erfassen.

Richtlinien und Erläuterungen zu „Bankguthaben bei gebietsfremden Banken“ (ohne für Geldmarktfonds unterhaltene Bankguthaben) (Vordruck 10383)

I. Art der Meldung und Meldeweg

Die Meldung ist nach dem zusammengefassten Stand der Bücher der (Nicht-Geldmarkt-) Fonds einer Gesellschaft am letzten Werktag eines jeden Monats zu erstatten und der Deutschen Bundesbank spätestens bis zum Geschäftsschluss am 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats ausschließlich über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Hierfür ist das unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“ eingestellte XML-Format zu verwenden.

II. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Positionen

Kenn-Nummer

Hier ist die der meldenden Gesellschaft von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugeteilte dreistellige Kenn-Nummer einzusetzen.

Melde-Nummer

Hier ist die von der Bundesbank S121 (Außenwirtschaft, E-Mail: Statistik-S121@bundesbank.de) zugeteilte achtstellige Melde-Nummer (letzte Ziffer ins rechte getrennte Feld) einzusetzen.

Statistik über
Investment-
fonds

Spalte „Land des Schuldners“

Hier ist das Land anzugeben, in dem das gebietsfremde Kreditinstitut seinen Sitz hat. Bestehen Bankguthaben bei mehreren Kreditinstituten des gleichen Landes, so sollen die Beträge – soweit es die Untergliederung nach Fristigkeiten und Währungen erlaubt – zusammengefasst werden.

Spalte „Währung, in der ein Bankguthaben besteht“

Hier ist die Bezeichnung der Währung, auf die das Bankguthaben lautet, einzusetzen.



Betragsangaben

Alle Bankguthaben sind – nach Ländern und Währungen aufgegliedert – in Tausend Euro anzugeben. Beträge in fremden Währungen sind in Euro umzurechnen, und zwar zu den Kursen, die dem Euro-Rechenwerk des Meldepflichtigen zu Grunde liegen.

Fristigkeit

Für die Abgrenzung der Fristigkeiten ist jeweils die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, nicht die Restlaufzeit am Ausweisstichtag maßgebend.

Richtlinien und Erläuterungen zu „Vierteljährliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds“ (Vordruck 10384)

I. Art der Meldung und Meldeweg

Die Meldungen für die einzelnen Fonds sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss am 5. Geschäftstag des auf das Berichtsquartal folgenden Monats ausschließlich über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Hierfür ist das unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“ eingestellte XML-Format zu verwenden. Bei Sammelmeldungen ist entsprechend zu verfahren.

Elektronisch eingereichte Meldungen, die der bisherigen – unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Investmentfonds“ bereitgestellten – Datensatzbeschreibung entsprechen, werden weiterhin akzeptiert.

Die Daten werden auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

II. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Positionen

Kenn-Nummer

Hier ist die der meldenden Gesellschaft von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugeteilte dreistellige Kenn-Nummer einzusetzen.

Banken (MFIs)

Hierzu gehören alle „Monetären Finanzinstitute (MFIs)“, also auch Geldmarktfonds, die auf der MFI-Liste verzeichnet sind.

Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Hierzu gehören alle Nichtbanken einschließlich der Kreditinstitute, die keine MFIs sind.

Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Investmentfonds

Vordr.Nr.	Bezeichnung der Meldungen	Seite
10380	Allgemeine Angaben für den einzelnen Fonds	311
10381	Monatliche Meldung für Investmentfonds (ohne Offene Immobilienfonds) – Blatt 1	313
	– Blatt 2	313
	– Blatt 3	315
10381a	Monatliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds – Blatt 1	315
	– Blatt 2	317
	– Blatt 3	317
10382	Monatliche Meldung für Offene Immobilienfonds	319
10383	Bankguthaben bei gebietsfremden Banken	321
10384	Vierteljährliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds – Blatt 1	323
	– Blatt 2	323
	– Blatt 3	325
	– Blatt 4	325

Statistik über Investmentfonds

gem. Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 21. Januar 2004
(MBBk Nr. 8002/2004, Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30. Januar 2004)

Deutsche Bundesbank
S 300
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Meldende Gesellschaft

Kenn-Nr.

01 | | | |

Sachbearbeiter/in, Telefon

Monatliche Meldung für Investmentfonds (ohne Offene Immobilienfonds), Blatt 1

Berichtsperiode

02 | | | |
Jahr Monat

05	Name des Fonds	05	
06	ISIN	06	
07	Art des Fonds (Publikumsfonds = 1, Spezialfonds = 2)	07	
13	Währung	13	2

I. Zusammensetzung des Fondsvermögens am Ende des Berichtsmonats		Tsd Euro	
15	Grundstücke	15	
52	Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften	52	
18	Aktien inländischer Emittenten	18	
19	ausländischer Emittenten	19	
20	Schuldverschreibungen inländischer Emittenten	20	
21	darunter auf Fremdwährung lautend ¹	21	
22	ausländischer Emittenten	22	
23	darunter auf Euro lautend ²	23	

¹ Ab 1999 nur Währungen von Nicht-EWU-Mitgliedstaaten.

² Ab 1999 einschließlich der nationalen Währungseinheiten anderer EWU-Mitgliedstaaten.

Falls dieser Vordruck als Sammelmeldung verwendet wird:

Werden Guthaben bei gebietsfremden Kreditinstituten gehalten? ☐ ja ☐ nein (Gegebenenfalls Vordruck 10383 ausfüllen)

Für die Richtigkeit der Meldung, Blatt 1 - Blatt 3

Firma und Unterschrift

Datum

Vordr. 10381/1 01.04

Blatt 1/3

Statistik über Investmentfonds

Deutsche Bundesbank
S 300
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Meldende Gesellschaft

Kenn-Nr.

01 | | | |

Monatliche Meldung für Investmentfonds (ohne Offene Immobilienfonds), Blatt 2

Berichtsperiode

02 | | | |
Jahr Monat

05	Name des Fonds	05	
06	ISIN	06	

Fortsetzung: I. Zusammensetzung des Fondsvermögens am Ende des Berichtsmonats		Tsd Euro	
24	Commercial Paper u.ä. inländischer Nichtbanken	24	
25	ausländischer Nichtbanken	25	
26	Geldmarktpapiere (Einlagenzertifikate u.ä.) inländischer Kreditinstitute	26	
27	ausländischer Kreditinstitute	27	
28	Geldmarktpapiere (Schatzwechsel, U-Schätze u.ä.) inländischer öffentlicher Stellen	28	
29	ausländischer öffentlicher Stellen	29	
53	Anteile an Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)	53	
54	darunter Anteile an ausländischen Investmentfonds	54	
55	Anteile an Geldmarktfonds	55	
56	darunter Anteile an ausländischen Geldmarktfonds	56	
30	Sonstige Wertpapiere	30	
31	Schuldscheindarlehen an inländische Kreditnehmer	31	
32	an ausländische Kreditnehmer	32	
34	Bankguthaben	34	
35	Sonstiges Vermögen	35	
57	darunter stille Beteiligungen	57	
36	Verbindlichkeiten: aufgenommene Kredite	36	
37	sonstige Verbindlichkeiten	37	
38	Fondsvermögen (insgesamt)	38	

Vordr. 10381/1 01.04

Blatt 2/3

Statistik über Investmentfonds

Deutsche Bundesbank
S 300
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Meldende Gesellschaft

Kenn-Nr.
01

Monatliche Meldung für Investmentfonds (ohne Offene Immobilienfonds), Blatt 3

Berichtsperiode

02
Jahr Monat

05	Name des Fonds	05	
06	ISIN	06	

II. Zusatzangaben zu Optionsgeschäften und Finanz-Terminkontrakten

Tsd Euro

39	Im Berichtsmonat getätigte Optionsgeschäfte zu Basispreisen	39	
40	Im Berichtsmonat getätigte Finanz-Termingeschäfte zu Kontraktwerten	40	
41	Bestand offener Optionsgeschäfte am Monatsende zu Basispreisen	41	
42	Bestand offener Finanz-Terminkontrakte am Monatsende zu Kontraktwerten	42	
43	Finanz-Terminkontrakte mit Absicherungszweck: Zins-Terminkontrakte	43	
44	Aktienindexkontrakte	44	
45	Finanz-Terminkontrakte ohne Absicherungszweck	45	

III. Anteilumlauf und Preise am Ende des Berichtsmonats

Stück bzw. Euro

45	Anteilumlauf (Stück)	45	
46	Ausgabepreis je Anteil (Euro)	46	
47	Rücknahmepreis je Anteil bzw. Anteilwert (Euro)	47	

IV. Anteilabsatz und Mittelaufkommen, Ertragsausschüttung im Berichtsmonat

Stück bzw. Tsd Euro

48	Anteilabsatz – brutto – (Stück)	48	
49	Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen (Tsd Euro)	49	
50	Mittelabflüsse durch Anteilschein-Rücknahmen (Tsd Euro)	50	
51	Ertragsausschüttung – insgesamt – (Tsd Euro)	51	

Vordr. 10381/2 01.04

Blatt 3/3

Statistik über Investmentfonds

gem. Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 21. Januar 2004
(MBBk Nr. 8002/2004, Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30. Januar 2004)

Deutsche Bundesbank
S 300
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Meldende Gesellschaft

Sachbearbeiter/in, Telefon

Kenn-Nr. 01
Berichtsperiode 02
Jahr Monat

Monatliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds, Blatt 1

- Beträge in Tsd Euro -

05	Name des Fonds	
06	ISIN	
07	Art des Fonds (Publikumsfonds = 1, Spezialfonds = 2)	

I. Zusatzangaben zum Fondsvermögen von Geldmarktfonds

Position	Schuldner/Gläubiger im Inland		Schuldner/Gläubiger im Ausland		
	insgesamt	darunter auf Euro lautend	insgesamt	darunter in Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	
				zusammen	darunter auf Euro lautend
	01	02	03	04	05
Schuldverschreibungen von Banken (MFIs) mit Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich	10				
von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	11				
von über 2 Jahren	12				
Schuldverschreibungen, ausgegeben von öffentlichen Stellen	13				
anderen Nichtbanken (Nicht-MFIs)	14				
Geldmarktpapiere von Banken (MFIs)	15				
Geldmarktpapiere (u. a. Commercial Paper, Schatzwechsel), ausgegeben von öffentlichen Stellen	16				
anderen Nichtbanken (Nicht-MFIs)	17				
Anteile von Geldmarktfonds	18				
Schuldscheindarlehen an Banken (MFIs)	19				
öffentliche Stellen	20				
andere Nichtbanken (Nicht-MFIs)	21				
Guthaben bei Banken (MFIs)	22				
Aufgenommene Kredite bei Banken (MFIs) (i. S. von § 53 InvG)	23				
darunter bei mindestreservspflichtigen Instituten	24				
Gesamtsumme (10 bis 24)	25				

Vordr. 10381a/1 01.04

Statistik über Investmentfonds

Deutsche Bundesbank
S 300
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Meldende Gesellschaft

Kenn-Nr. 01 Berichtsperiode 02 Jahr Monat

Monatliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds, Blatt 2

- Beträge in Tsd Euro -

05	Name des Fonds					
06	ISIN					
II. Zusatzangaben über Wertpapiere und Schuldscheindarlehen im Fondsvermögen von Geldmarktfonds						
Schuldner		Geldmarktpapiere, Commercial Paper, Schatzwechsel, Schuldverschreibungen mit Ursprungslaufzeit		Schuldscheindarlehen mit Ursprungslaufzeit		
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr	bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre
		01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)	10					
Inländische Unternehmen						
Versicherungsunternehmen	11					
darunter: auf Euro lautend	11a					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	12					
darunter: auf Euro lautend	12a					
sonstige Unternehmen	13					
darunter: auf Euro lautend	13a					
Inländische öffentliche Stellen						
Bund	14					
Länder	15					
Gemeinden	16					
Sozialversicherungen	17					
Inländische Schuldner insgesamt (10 bis 17 ohne 11a, 12a, 13a)	18					

Vordr. 10381a/2 01.04

Statistik über Investmentfonds

Deutsche Bundesbank
S 300
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Meldende Gesellschaft

Kenn-Nr. 01 Berichtsperiode 02 Jahr Monat

Monatliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds, Blatt 3

- Beträge in Tsd Euro -

05	Name des Fonds					
06	ISIN					

Fortsetzung II. Zusatzangaben über Wertpapiere und Schuldscheindarlehen im Fondsvermögen von Geldmarktfonds						
Schuldner		Geldmarktpapiere, Commercial Paper, Schatzwechsel, Schuldverschreibungen mit Ursprungslaufzeit		Schuldscheindarlehen mit Ursprungslaufzeit		
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr	bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre
		01	02	03	04	05
Banken (MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	19					
Unternehmen in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion						
Versicherungsunternehmen	20					
darunter: auf Euro lautend	20a					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	21					
darunter: auf Euro lautend	21a					
sonstige Unternehmen	22					
darunter: auf Euro lautend	22a					
Öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion						
Zentralregierungen	23					
Länder	24					
Gemeinden	25					
Sozialversicherungen	26					
Schuldner in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion insgesamt (19 bis 26 ohne 20a, 21a, 22a)	27					
Gesamtsumme (18 + 27)	28					

Für die Richtigkeit der Meldung (Blatt 1 - Blatt 3)
Firma und Unterschrift

Datum

Vordr. 10381a/2 01.04

gem. Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 21. Januar 2004
(MBBk Nr. 8002/2004, Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30. Januar 2004)

Meldende Gesellschaft

Sachbearbeiter/in, Telefon

Berichtsperiode 02 | | |
Jahr Monat

			Jahr	Monat
05	Name des Fonds	05		
06	ISIN	06		
07	Art des Fonds (Publikumsfonds = 1, Spezialfonds = 2)			07
13	Währung			13

I. Zusammensetzung des Fondsvermögens am Ende des Berichtsmonats Tsd Euro

	Grundstücke		
16	bebaute Grundstücke	16	
17	unbebaute und im Zustand der Bebauung befindliche Grundstücke	17	
52	Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften	52	
33	Wertpapiere (einschl. Geldmarktpapiere)	33	
53	darunter: Anteile an Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)	53	
55	Anteile an Geldmarktfonds	55	
34	Bankguthaben	34	
35	Sonstiges Vermögen	35	
58	darunter Darlehen an Grundstücksgesellschaften	58	
	Verbindlichkeiten		
36	aufgenommene Kredite	36	
37	sonstige Verbindlichkeiten	37	
38	Fondsvermögen (insgesamt)	38	

II. Anteilumlauf und Preise am Ende des Berichtsmonats Stück bzw. Euro

45	Anteilumlauf (Stück)	45	
46	Ausgabepreis je Anteil (Euro)	46	
47	Rücknahmepreis je Anteil bzw. Anteilwert (Euro)	47	

III. Anteilabsatz und Mittelaufkommen, Ertragsausschüttung im Berichtsmonat Stück bzw. Tsd Euro

48	Anteilabsatz - brutto - (Stück)	48	
49	Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen (Tsd Euro)	49	
50	Mittelabflüsse durch Anteilschein-Rücknahmen (Tsd Euro)	50	
51	Ertragsausschüttung - insgesamt - (Tsd Euro)	51	

Werden Guthaben bei gebietsfremden Kreditinstituten gehalten? ☐ ja ☐ nein (Gegebenenfalls Vordruck 10383 ausfüllen)

Firma und Unterschrift

Datum

Statistik über Investmentfonds

gem. Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 21. Januar 2004
(MBBk Nr. 8002/2004, Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30. Januar 2004)

Deutsche Bundesbank

S 300

Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

Kenn-Nr.

--	--	--	--

Meldende Gesellschaft

Sachbearbeiter/in, Telefon

Anlage zur monatlichen Meldung
für die Fonds von Gesellschaften:

Bankguthaben bei gebietsfremden Banken (ohne für Geldmarktfonds unterhaltene Bankguthaben)¹

Melde-Nr.

4									
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Berichtsperiode

--	--	--	--

Jahr Monat

Land des Schuldners		Währung, in der ein Bankguthaben besteht		Bankguthaben bei gebietsfremden Banken	
				mit Fristigkeiten	
				bis zu 1 Jahr	von mehr als 1 Jahr
				Stand am Ende des Berichtsmonats in Tsd Euro ²	
				02	03
Alle Länder	999	Alle Währungen	999		

¹ Zusammengefasste Angaben für die bei gebietsfremden Banken gehaltenen Bankguthaben aller (Nicht-Geldmarkt-)Fonds der Gesellschaft (vgl. Richtlinien).
² Fremde Währungen sind in Euro umzurechnen.

Für die Richtigkeit der Meldung

Firma und Unterschrift

Datum

Statistik über Investmentfonds

gem. Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 21. Januar 2004
(MBBk Nr. 8002/2004, Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30. Januar 2004)

Deutsche Bundesbank
S 300
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Meldende Gesellschaft

Sachbearbeiter/in, Telefon

Kenn-Nr. 01 Berichtsperiode 02 Jahr Monat

Vierteljährliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds, Blatt 1

- Beträge in Tsd Euro -

05	Name des Fonds	
06	ISIN	
07	Art des Fonds (Publikumsfonds = 1, Spezialfonds = 2)	2

I. Forderungen und Verbindlichkeiten nach Sitz des Schuldners/Gläubigers

Position		Andere Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion und übrige EU-Länder													
		BE	DK	GR	ES	FR	IE	IT	LU	NL	AT	PT	FI	SE	GB
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14
Schuldverschreibungen, ausgegeben von															
Banken (MFIs)	10														
darunter:															
bis 1 Jahr einschließlich	10a														
von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	10b														
von über 2 Jahren	10c														
Nichtbanken (Nicht-MFIs)	11														
Geldmarktpapiere, ausgegeben von															
Banken (MFIs)	12a														
Nichtbanken (Nicht-MFIs)	12b														
Anteile von Geldmarktfonds	12c														
Schuldscheindarlehen an															
Banken (MFIs)	13														
Nichtbanken (Nicht-MFIs)	14														
Guthaben bei Banken (MFIs)	15														
Aufgenommene Kredite bei															
Banken (MFIs) (i.S. von § 53 InvG)	16														
darunter															
mindestreservspflichtige Institute	17														

Für die Richtigkeit der Meldung (Blatt 1 - Blatt 4)
Firma und Unterschrift

Datum

Vordr. 10384/1 01,07

Statistik über Investmentfonds

Deutsche Bundesbank
S 300
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Meldende Gesellschaft

Kenn-Nr. 01 Berichtsperiode 02 Jahr Monat

Vierteljährliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds, Blatt 2

- Beträge in Tsd Euro -

05	Name des Fonds	
06	ISIN	

Fortsetzung I. Forderungen und Verbindlichkeiten nach Sitz des Schuldners/Gläubigers

Position		Andere Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion und übrige EU-Länder												Andere Länder
		EE	LV	LT	MT	PL	SK	SI	CZ	HU	CY	BG	RO	
		15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Schuldverschreibungen, ausgegeben von														
Banken (MFIs)	10													
darunter:														
bis 1 Jahr einschließlich	10a													
von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	10b													
von über 2 Jahren	10c													
Nichtbanken (Nicht-MFIs)	11													
Geldmarktpapiere, ausgegeben von														
Banken (MFIs)	12a													
Nichtbanken (Nicht-MFIs)	12b													
Anteile von Geldmarktfonds	12c													
Schuldscheindarlehen an														
Banken (MFIs)	13													
Nichtbanken (Nicht-MFIs)	14													
Guthaben bei Banken (MFIs)	15													
Aufgenommene Kredite bei														
Banken (MFIs) (i.S. § 53 InvG)	16													
darunter														
mindestreservspflichtige Institute	17													

Vordr. 10384/1 01,07

Statistik über Investmentfonds

Deutsche Bundesbank
S 300
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Meldende Gesellschaft

Kenn-Nr. 01 Berichtsperiode 02 Jahr Monat

Vierteljährliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds, Blatt 3 - Beträge in Tsd Euro -

05

Name des Fonds

06

ISIN

II. Forderungen und Verbindlichkeiten nach Währungen

Position		alle Währungen	auf Euro lautend	andere EU-Währungen				andere Währungen				
				DKK	GBP	SEK	übrige	insgesamt	davon:			
									USD	JPY	SFR	übrige
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
Schuldverschreibungen, ausgegeben von												
	inländischen Banken (MFIs)	10										
	inländischen Nichtbanken (Nicht-MFIs)	11										
	Banken (MFIs) aus anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	12										
	Nichtbanken (Nicht-MFIs) aus anderen Mitglieds- ländern der Europäischen Währungsunion	13										
	Banken aus den übrigen Ländern ¹	14										
Nichtbanken aus den übrigen Ländern ¹	15											
Geldmarktpapiere, ausgegeben von												
	inländischen Banken (MFIs)	16a										
	Banken (MFIs) aus anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	16b										
	Banken aus den übrigen Ländern ¹	16c										
	inländischen Nichtbanken (Nicht-MFIs)	16d										
	Nichtbanken (Nicht-MFIs) aus anderen Mitglieds- ländern der Europäischen Währungsunion	16e										
Nichtbanken aus den übrigen Ländern ¹	16f											
Anteile von Geldmarktfonds, ausgegeben von												
	inländischen Geldmarktfonds	17a										
Geldmarktfonds aus anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	17b											

¹ Länder außerhalb des Euro-Währungsgebietes

Statistik über Investmentfonds

Deutsche Bundesbank
S 300
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Meldende Gesellschaft

Kenn-Nr. 01 Berichtsperiode 02 Jahr Monat

Vierteljährliche Ergänzungsmeldung für Geldmarktfonds, Blatt 4 - Beträge in Tsd Euro -

05

Name des Fonds

06

ISIN

Fortsetzung II. Forderungen und Verbindlichkeiten nach Währungen

Position		alle Währungen	Euro	andere EU-Währungen				andere Währungen				
				DKK	GBP	SEK	übrige	insgesamt	davon:			
									USD	JPY	SFR	übrige
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
Schuldscheindarlehen an	inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)	18										
		19										
	Nichtbanken (Nicht-MFs) aus anderen Mitglieds- ländern der Europäischen Währungsunion											
	Banken aus den übrigen Ländern ¹		20a									
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		20b									
	Laufzeit über 1 Jahr											
	Nichtbanken aus den übrigen Ländern ¹											
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		21a									
	Laufzeit über 1 Jahr		21b									
	Guthaben bei											
Aufgenommene Kredite bei	inländischen Banken (MFIs)	22										
	Banken (MFIs) aus anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	23										
	Banken aus übrigen Ländern ¹	24a										
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr											
	Laufzeit über 1 Jahr	24b										
inländischen Banken (MFIs) (i.S. von § 53 InvG)		25										
darunter												
mindestreservepflichtige Institute		26										
Banken (MFIs) aus anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion		27										
darunter												
mindestreservepflichtige Institute		28										
Banken aus den übrigen Ländern ¹		29										

¹ Länder außerhalb des Euro-Währungsgebietes

Anordnungen

Mitteilung Nr. 8002/2004

Meldebestimmungen

Vorstand

S 30

21. Januar 2004

Statistik über Investmentfonds

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung der Meldepflichten für die Statistik über Kapital-anlagegesellschaften

2. Aufhebung von Mitteilungen

1. Änderung der Meldepflichten für die Statistik über Kapital-anlagegesellschaften

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. 9. 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) in der durch Verordnung (EG) Nr. 1746/2003 der Europäischen Zentralbank vom 18. September 2003 (EZB/2003/10; ABl. EU Nr. L 250 S. 17) geänderten Fassung, die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 6. Februar 2003 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Geld- und Bankenstatistik, der Statistik über sonstige Finanzintermediäre (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (EZB/2003/2 ABl. EU Nr. L 241 S. 1), das Investmentgesetz vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist, werden die Meldepflichten für die Statistik über Kapitalanlagegesellschaften geändert und neu gefasst sowie die Statistik in Statistik über Investmentfonds umbenannt:

Statistik über
Investment-
fonds

Telefon	Termin	BBk-Vordr.	Überholt
069 9566-2299	Veröffentlicht	10380, 10381	Anlage 6 zur
oder	im Bundesanzeiger	10381a, 10382	Mitteilung 8004/2001
069 9566-1	Nr. 20 vom	10383, 10384	(ab dem Berichts-
	30.01.2004		monat Januar 2004)

Statistik über Investmentfonds

Die Deutsche Bundesbank führt bei Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften eine statistische Erhebung durch.

- I. Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes (InvG) vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), die das bei ihnen eingelegte Geld in den nach dem Investmentgesetz zugelassenen Vermögensgegenständen anlegen, haben der Deutschen Bundesbank für jedes von ihnen gebildete Sondervermögen – wie Wertpapierfonds, Offene Immobilienfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, Gemischte Fonds, Hedgefonds, Dach-Hedgefonds, Derivatefonds, Altersvorsorgefonds – folgende Meldungen abzugeben:

1. Einmalig eine Meldung für jeden Fonds mit folgenden Angaben:

Name und ISIN (International Securities Identification Number); Art des Fonds nach Anlegergruppen sowie nach der Mittelanlage, der Ertragsverwendung und der Laufzeit. Bei übergeordneten Fonds ist die Meldung für jede Anteilklasse beziehungsweise jeden Teilfonds gesondert abzugeben.

Bei Änderung dieser Merkmale ist die Meldung erneut zu erstatten.

2. Monatlich eine Meldung für jeden Fonds mit Angaben über

- den Namen und die ISIN;
- die Höhe des Fondsvermögens und dessen wertmäßige Aufgliederung nach Grundstücken, Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften, Aktien, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, Geldmarktpapieren, Anteilen an Investmentfonds (einschließlich Anteile an Investmentaktiengesellschaften), gesondert nach Geldmarktfonds und sonstigen Investmentfonds, sonstigen Wertpapieren, Schuldscheindarlehen, Bankguthaben, stillen Beteiligungen, sonstigem Vermögen – für Immobilienfonds nach Grundstücken, Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften, Wertpapieren, Geldmarktfonds, sonstigen Investmentfonds, Bankguthaben, Darlehen an Grundstücksgesellschaften und sonstigem Vermögen – sowie eine weitere Aufgliederung dieser Positionen, insbesondere nach in- und ausländischen Schuldnern;
- die Höhe der Verbindlichkeiten, unterteilt nach aufgenommenen Krediten und sonstigen Verbindlichkeiten;
- die Zahl der umlaufenden und abgesetzten Anteile, den Ausgabe- und den Rücknahmepreis je Anteil, die Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen, die

Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen sowie die Ertragsausschüttung.

Für Wertpapierfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, Gemischte Fonds, Hedgefonds, Dach-Hedgefonds, Derivatefonds sowie Altersvorsorgefonds sind zusätzlich Angaben über getätigte Options- und Finanztermingeschäfte sowie die Bestände offener Optionsgeschäfte und offener Finanzterminkontrakte (gegliedert nach der Art der Kontrakte) zu melden.

3. Monatlich eine Ergänzungsmeldung für jeden Geldmarktfonds mit Angaben über

- den Namen und die ISIN;
- die Aufgliederung des Vermögens und der aufgenommenen Kredite nach dem Sitz des Schuldners beziehungsweise Gläubigers im Inland oder Ausland (darunter Europäische Währungsunion) mit gesonderter Angabe der auf Euro lautenden Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten, jeweils getrennt für Schuldverschreibungen, Geldmarktpapiere und Schuldscheindarlehen, differenziert nach monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ – nachstehend als Banken bezeichnet – und weiteren Schuldnern, bei Bankschuldverschreibungen auch nach der Laufzeit, sowie für Anteile von Geldmarktfonds und Guthaben beziehungsweise aufgenommene Kredite bei Banken (mit gesonderter Angabe der bei mindestreservepflichtigen Instituten aufgenommenen Kredite);
- die Gliederung der Wertpapiere und der Schuldscheindarlehen inländischer und in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion ansässiger Schuldner nach Laufzeiten mit weiterer Differenzierung der Schuldner sowie mit gesonderter Angabe der auf Euro lautenden Wertpapiere und Schuldscheindarlehen.

4. Vierteljährlich eine Ergänzungsmeldung für jeden Geldmarktfonds mit Angaben über

- den Namen und die ISIN;

¹ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.bundesbank.de> im Bereich „Europäische Zentralbank“ unter dem Punkt „MFI and assets“) zur Verfügung steht.

- die Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach dem Sitz des Schuldners beziehungsweise Gläubigers in den einzelnen Mitgliedsländern der Europäischen Union sowie in sonstigen Ländern, gesondert für Schuldverschreibungen, Geldmarktpapiere und Schuldscheindarlehen von Banken und Nichtbanken sowie für Anteile von Geldmarktfonds und Guthaben beziehungsweise aufgenommene Kredite bei Banken (mit gesonderter Angabe der bei mindestreservspflichtigen Instituten aufgenommenen Kredite); bei Bankschuldverschreibungen auch nach der Laufzeit;
 - die Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Währungen, jeweils für Schuldverschreibungen, Geldmarktpapiere und Schuldscheindarlehen von Banken beziehungsweise Nichtbanken, für Anteile von Geldmarktfonds sowie für Guthaben beziehungsweise aufgenommene Kredite bei Banken (mit gesonderter Angabe der bei mindestreservpflichtigen Instituten aufgenommenen Kredite), wobei zusätzlich nach dem Sitz des Schuldners beziehungsweise Gläubigers zu unterscheiden ist; bei Schuldscheindarlehen an Banken und Nichtbanken aus Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebietes sowie für Guthaben bei Banken aus Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebietes auch nach der Laufzeit.
- II. Die Kapitalanlagegesellschaften und die Investmentaktiengesellschaften haben außerdem folgende Meldungen mit zusammengefassten Angaben für die von ihnen verwalteten Fonds zu erstatten:
1. Monatlich je eine Sammelmeldung, gesondert für Publikumsfonds und Spezialfonds, mit den Daten aller Fonds in der Gliederung der Meldung nach Abschnitt I Nr. 2 und 3;
 2. Monatlich eine Meldung über die bei gebietsfremden Banken für alle Fonds mit Ausnahme der Geldmarktfonds gehaltenen Bankguthaben, gegliedert nach Fristigkeiten sowie nach dem Sitz des Schuldners und der Währung, in der ein Bankguthaben besteht;
 3. Vierteljährlich eine Sammelmeldung, gesondert für Publikumsfonds und Spezialfonds, mit den Daten aller Fonds in der Gliederung der Meldung nach Abschnitt I Nr. 4.
- III. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Statistik über Investmentfonds zu beachten.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main zu folgenden Terminen einzureichen:

- | | |
|---|---|
| Meldungen zu Abschnitt I Nr. 1: | unverzüglich nach Auflegung des Fonds, der Bildung von Anteilklassen beziehungsweise Teilfonds sowie nach Änderung von Merkmalen. |
| Meldungen zu Abschnitt I Nr. 2 bis 4 und zu Abschnitt II: | bis zum Geschäftsschluss am 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats. |

IV. Abweichend von Nr. III sind für Meldungen bis einschließlich des Berichtsmonats November 2004 die von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Meldungen nach Abschnitt I Nr. 2 bis 4 sind auf Disketten oder über das Bundesbank-ExtraNet zu erstatten, wobei das hierfür vorgesehene einheitliche Datensatzformat zu verwenden ist. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Statistik über Investmentfonds zu beachten.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main zu folgenden Terminen einzureichen:

- | | |
|---|---|
| Meldungen zu Abschnitt I Nr. 1: | unverzüglich nach Auflegung des Fonds, der Bildung von Anteilklassen beziehungsweise Teilfonds sowie nach Änderung von Merkmalen. |
| Meldungen zu Abschnitt I Nr. 2 bis 4 und zu Abschnitt II: | bis zum Geschäftsschluss am 12. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats. |

V. Die gemeldeten Einzelangaben werden von der Deutschen Bundesbank der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt. Es bleibt vorbehalten, dem Bundesfinanzministerium der Finanzen Einzelangaben aus dieser Statistik weiterzugeben (§§ 18, 13 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank).



2. Aufhebung von Mitteilungen

Anlage 6 zur Mitteilung Nr. 8004/2001 vom 28. Dezember 2001 (BAnz. S. 1724)
wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Remsperger

Dr. Glaab